



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Veränderte Förderung der Beratungsstellen „Frau & Beruf“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 ist das zentrale Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein und fördert Projekte in den drei Schwerpunkten Beschäftigung, Bildung und soziale Integration. Aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) erhält das Landesprogramm Arbeit 88,8 Mio. Euro, weitere rund 88,4 Mio. Euro sind aus dem Landeshaushalt vorgesehen und rund 46,5 Mio. Euro stammen aus privaten Mitteln. Damit steht ein Gesamtvolumen von rund 224 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Aktion A4 „Frau & Beruf“ ist eine von insgesamt elf Aktionen des Landesprogramm Arbeit 2021 bis 2027, die finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein erhält (Anteilfinanzierung). Diese unterliegen EU-Recht und Landesrecht, insbesondere der VO (EU) 2021/1060, VO (EU) 2021/1057, dem genehmigten Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF Plus, der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit ihren Verwaltungsvorschriften (VV) zur Projektförderung. Hinzu kommen auf der landesrechtlichen Ebene des Zuwendungsrechts die Rahmenrichtlinie des Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027 und die ergänzenden Förderkriterien.

Gemäß Ziff. 1.4 der VV Zuwendungen an Dritte zu § 44 Abs. 1 LHO SH sind Förder Richtlinien grundsätzlich zu befristen. Aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P zu § 44 LHO SH) ergibt sich die Verpflichtung, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die für das Programm zuständige ESF Plus Verwaltungsbehörde ist daher für den wirksamen und effizienten Mitteleinsatz in allen Projekten verantwortlich und zudem gegenüber der Kommission rechenschaftspflichtig. Um die ESF Plus Mittel zu erhalten und sie nicht verfallen zu lassen, muss die ESF Plus Verwaltungsbehörde regelmäßig Zahlungsanträge in entsprechenden finanziellen Größenordnungen an die EU-Kommission richten. Die Zahlungsanträge enthalten u. a. die nachgewiesenen finanziellen Ausgaben der Zuwendungsempfänger/-innen von abgeschlossenen Projekten.

Daher ist eine zeitliche Befristung der Projektförderungen aus Gründen der Finanzsteuerung und laufenden Liquiditätssicherung notwendig. Der befristete Bewilligungszeitraum bietet auch anderen Akteuren innerhalb einer Förderperiode die Möglichkeit, sich auf die Durchführung eines Projektes bewerben zu können. So wird auch der Forderung der Europäischen Kommission zu Wettbewerbs- und Transparenzaspekten und dem freien Zugang zu Fördermitteln Rechnung getragen.

1. Warum wurde in der laufenden ESF-Förderperiode die Förderung für die Beratungsstellen Frau & Beruf bis Ende 2024 begrenzt?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Erstellung der ergänzenden Förderkriterien (Erstveröffentlichung vom 22.07.2021, zuletzt anpasst am 07.07.2022) und dem Erlass der Zuwendungsbescheide galten die Vorgaben der VV Zuwendungen an Dritte zu § 44 Abs. 1 LHO SH von Oktober 2019. Ziffer 1.4 legte fest, dass Förderrichtlinien „grundsätzlich auf längstens drei Jahre zu befristen und in diesem Zeitraum einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen“ sind. In den aktuellen VV Zuwendungen an Dritte zu § 44 Abs. 1 LHO SH (Erlass vom 08.11.2022) ist keine feste Zeitangabe mehr enthalten, wohl aber das Erfordernis einer grundsätzlichen Befristung. Daher und aus der in der Vorbemerkung skizzierten zwingend notwendigen finanziellen Liquiditätssicherung, wurden die Bewilligungszeiträume für alle Projekte des Landesprogramm Arbeit zeitlich auf ein bis maximal drei Jahre festgelegt. Sie sind in den jeweiligen ergänzenden Förderkriterien bis zum Ende der Förderlaufzeit 31.12.2028 angegeben.

2. Warum gibt es einen neuen Förderaufruf zu „Frau und Beruf“?

Antwort:

Aufgrund der zeitlichen Befristung erfolgt regelmäßig vor Ablauf eines laufenden Bewilligungszeitraums ein neuer Förderaufruf, um das Beratungsangebot für Frauen nahtlos fortsetzen zu können. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

3. Warum wird die Beratungsstruktur von „Frau & Beruf“ mitten in der ESF-Förderperiode verändert? Welche Begründung gibt es?

Antwort:

Eine ESF Förderperiode ist nicht identisch mit dem Bewilligungszeitraum einzelner Vorhaben innerhalb dieser Förderperiode. Aus den Haushaltsgrundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit leitet sich die Verpflichtung ab, Förderangebote regelmäßig in finanzieller, inhaltlicher und struktureller Ausrichtung einer Überprüfung zu unterziehen und soweit notwendig anzupassen. Hierfür eignet sich insbesondere der Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums.

Der sich verschärfende Arbeits- und Fachkräftemangel unterstreicht die Notwendigkeit, alle Potenziale auf dem Arbeitsmarkt zu heben und die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen. Daher soll das Beratungsangebot „Frau & Beruf“ gestärkt werden, indem u. a. eine landesweite Öffentlichkeitsarbeit und ein personell hinreichend besetzter zentraler Beratungsstandort in der jeweiligen Beratungsregion geschaffen werden.

Ziel der strukturellen Anpassung ist eine Mindestausstattung an Beraterinnen von mindestens 2,0 VZÄ je Beratungsregion, sodass Ausfälle von Beratungen aufgrund von personellen Vakanzen sowie krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit vermieden werden. Dies war in der Vergangenheit bei kleinen Beratungsregionen mit einer Personalausstattung von 0,9 VZÄ nicht sichergestellt. Es muss gewährleistet sein, dass die regionale Finanzdecke aus EU- und Landesmitteln keine höhere Eigenbeteiligung als die bislang üblich geforderten 10 Prozent erfordert, um das Beratungsangebot sicherzustellen. Zudem kann es nicht im Sinne einer leistungsgerechten Strukturplanung der Landesregierung sein, kleinteilige Strukturen aufrecht zu erhalten, die kein auskömmliches Budget aus Fördermitteln erhalten, um den Förderauftrag zu erfüllen. Daher waren die Anpassungen unerlässlich.

4. Warum nimmt die Landesregierung Bezug zu einer Evaluierung von 2016?

Antwort:

Für die vergangene Förderperiode 2014 – 2020 wurde für vier von zwölf Aktionen des Landesprogramm Arbeit eine vertiefte Fachevaluierung in Auftrag gegeben und durchgeführt. Ziel der Fachevaluierung war es, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die der zu Beginn der Förderperiode etablierten Anpassungen, aber vorrangig auch über die Ausgestaltung und Inanspruchnahme des Angebots zu gewinnen.

Aufgabe dieser Fachevaluierung waren die quantitative und die qualitative Analyse mit einer abschließenden Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse mit Empfehlungen für die Zukunft. Vertieft untersucht wurden Förderziel und –gegenstand. Ausgewertet wurden rechtliche Grundlagen, Förderbedingungen und Monitoringdaten. Es wurden dazu ehemalige Teilnehmerinnen befragt. In drei Regionalworkshops wurde die Perspektive der Beraterinnen und Träger/-innen einbezogen.

Das zwischen dem Ministerium und dem Evaluator gemeinsam entwickelte und abgestimmte Evaluierungskonzept ist bezüglich der Untersuchungsfragen heute noch als aktuell zu bezeichnen.

Im Einzelnen waren/sind dies folgende Zielsetzungen:

- Wie entwickelt sich die Bedarfslage? Kann die Kernzielgruppe der ESF-Förderung – nichterwerbstätige Frauen – erreicht werden?
- Welche Maßnahmen werden unternommen, die Zielgruppe auf das Angebot aufmerksam zu machen? Wie erfolgreich sind diese?
- Wie stellt sich die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Beratungsstellen und im Vergleich dar? Welchen (zeitlichen) Umfang nehmen die Beratungsleistungen ein?
- Welche Rolle spielen neue soziodemographische Trends in der Aufgabenwahrnehmung? Welche Beratungsinhalte werden von der Zielgruppe hauptsächlich angefragt? Wie zufrieden sind die Teilnehmerinnen mit der Beratung?
- Wie gelingt es der Koordinierungsstelle, Aufgaben der Steuerung und Qualitätsentwicklung wahrzunehmen? Wie hat sich die Datenlage entwickelt? Konnte eine einheitliche und aggregierbare Datenbasis geschaffen werden?

Anhand dieser Fragestellungen kann auch heute noch geprüft werden, inwieweit die vorgenommene Fokussierung der Förderung und die intensivierete Steuerung geglückt sind und ob weitere Optimierungspotenziale bestehen und wie diese umgesetzt werden können. Eine erneute Fachevaluierung der Aktion ist auch unter finanziellen Gesichtspunkten bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

5. Gab es in der Zwischenzeit eine weitere Evaluierung? Und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, auf welchen Zahlen beruhen dann die Erkenntnisse und die Begründung zur Neustrukturierung von „Frau & Beruf“?

Antwort:

2018 erfolgte eine Wirkungsevaluierung über alle Aktionen des Landesprogramm Arbeit. Diese Evaluierung ist keine vertiefte fachliche Untersuchung, sondern eine Bestandsaufnahme der finanziellen und materiellen Umsetzung aller Aktionen des Gesamtprogramms zu einem bestimmten Stichtag. In dieser Untersuchung wurde die Aktion Frau & Beruf retrospektiv als erfolgreich eingeschätzt. Diese Einschätzung erfolgte aufgrund vorangegangener struktureller und inhaltlicher Anpassungen und ist vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Mit Beginn der Förderperiode 2014 wurden einige Anpassungen im Förderangebot vorgenommen, u.a. die Reduzierung der Beratungsregionen, die Verbesserung des Monitorings oder die Einführung einer Koordinierungsstelle. Diese Maßnahmen halfen retrospektiv, den Kernauftrag der Beratungsstellen zu schärfen. Das Angebot erwies sich somit als effektiver, um Frauen aus der sogenannten „Stillen Reserve“ anzusprechen. Im Ergebnis wurde die Umsetzung der in der Fachevaluierung 2016 empfohlenen Maßnahmen als Erfolg gewertet. Die aus der Wirkungsevaluierung 2018 gewonnenen Erkenntnisse flossen in der Folge in die Förderkriterien ein. Beispielfähig wird hier genannt, dass die Gruppenveranstaltungen arbeitsintensiv in der Vorbereitung, aber sich als wenig effizient in der Akquisition darstellten und sich daraus weiterer Anpassungsbedarf zur erhöhten Inanspruchnahme des Angebots ergab.

- 6. Ist es richtig, dass eine Wirkungsevaluierung aus dem Jahr 2023 zu dem Ergebnis kam, dass „insgesamt Effizienz und Wirksamkeit des Angebots als angemessen zu beurteilen sind“? Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diese Evaluierung und das Ergebnis?**

Antwort:

Die zitierte abschließende Wirkungsevaluierung aus dem Jahr 2023 bezieht sich auf die abgelaufene ESF-Förderperiode 2014-2020 und ist eine Fortschreibung der Wirkungsevaluierung aus 2018. Sie nimmt die gewonnenen Erkenntnisse auf und würdigt diese im Kontext der gesamten Förderperiode. Die Wirkungsevaluierung 2023 wurde bislang nicht finalisiert und veröffentlicht.

Richtig ist, dass jeweils kleinere Abschnitte aus dem Auszug des Entwurfes der im Jahr 2022 erfolgten Wirkungsevaluierung dem Begleitausschuss vorgestellt und die Präsentation auf der Webseite des Landes veröffentlicht wurde. In diesem vierzeiligen Abschnitt wird das Angebot hinsichtlich Effizienz und Wirksamkeit auch vor dem Hintergrund der vorgenommenen Veränderungen des Förderangebots als angemessen beurteilt.

Für die jetzt laufende Förderperiode 2021 – 2027 beabsichtigt die Landesregierung auf den positiven Ergebnissen aufzubauen und die Aktion noch weiter zu stärken, um mehr Frauen als bisher zu erreichen.

- 7. Welche Zielzahlen werden für die einzelnen Beratungsstellen erwartet und werden wie berechnet und hergeleitet und welche Zielzahlen gab es vorher? (bitte aufgeschlüsselt für jede Beratungsstelle/Beratungsregion)**

Antwort:

Die jährlich zu erbringenden Zielzahlen des Bewilligungszeitraums 2022-2024 sowie die jährlich zu erbringenden Zielzahlen des neuen Bewilligungszeitraums 2025-2026 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Aufteilung der Gesamtzielberatungszahlen fußt auf dem Verteilungsschlüssel des Höchstbetrages der regionalen Zuschussverteilung der ESF- und Landesmittel. Dieser richtet sich zu 50 % nach der Anzahl der erwerbsfähigen Frauen innerhalb einer Beratungsregion und zu 50 % der regional zu bedienenden Fläche.

Jährliche Soll-Zielzahlen auf Programmebene			
Region	2025 - 2026	Region	2022 - 2024
	jährlich		jährlich
Kiel/Neumünster/ Rd-Eckf./ Plön	569	Kiel/Neumünster/ Rd-Eckf./ Plön	417
Nordfriesland/Flensburg/ Schleswig-Flensburg	508	Nordfriesland/Flensburg/ Schleswig-Flensburg	369
Ostholstein/Lübeck/ Hzgt. Lauenburg/ Stormarn	629	Ostholstein/Lübeck/ Hzgt. Lauenburg	393
Dithmarschen/Stein- burg/ Pinneberg/Sege- berg	694	Dithmarschen/Steinburg	250
		Pinneberg	133
		Segeberg	180
		Stormarn	180
Jahresgesamt- zielzahlen	2.400		1.922

Die ergänzenden Förderkriterien für den derzeit gültigen Bewilligungszeitraum 2022-2024 haben eine kumulierte Soll-Beratungszahl über alle Beratungsregionen hinweg von 1.922 Beratungen im Jahr vorgesehen. Wie eine Prüfung durch den Evaluator ergeben hat, basiert diese Zahl noch auf einer Berechnung aus dem Bewilligungszeitraum 2020 - 2021, die davon ausging, dass der Beratungsanteil an der gesamten Arbeitsleistung bei 50 % liegt. Die anderen 50 % waren für Gruppenveranstaltungen und Netzwerkarbeit vorgesehen.

Da diese Maßnahmen zwar einen hohen Aufwand, aber wenig Ertrag generierten, wurde die Verteilung der Arbeitszeitanteile erneut angepasst. Die Mindestanzahl der jährlich im Förderangebot zu erbringenden Beratungen wurde in 2021 im Operationellen Programm des ESF Plus Schleswig-Holstein 2021-2027 festgelegt. Diese Festlegung gilt für die gesamte Förderperiode 2021-2027, sofern nicht diesbezüglich ein formaler Änderungsantrag von den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission bewilligt wird.

Der zu erbringende Beratungoutput in einem angepassten Arbeitszeitanteil für Beratungen von 50 % auf 70 % im Bewilligungszeitraum 2022-2024 ließ sich allerdings durch die langfristig festgelegte Soll-Beratungsanzahl des Operationellen Programms nicht darstellen. Dies wird nunmehr im Rahmen eines OP-Änderungsantrages an die Europäische Kommission nachgeholt.

Die nun angepassten Soll-Beratungszahlen basieren auf dem bisherigen Gesamt-Soll für Schleswig-Holstein von jährlich 1.922 Beratungen, d.h. bei 200 Arbeitstagen soll mindestens eine Anzahl von 9,6 Beratungen pro Arbeitstag in ganz Schleswig-Holstein erreicht werden. Diese Zahl ist bislang unterschritten worden. Gleichwohl wird angesichts der Planungen für die landesweite Sichtbarkeit und überregionale Öffentlichkeitsarbeit eine zukünftig erhöhte Inanspruchnahme des Angebots angenommen. Demzufolge erhöht sich die Sollzahl um weniger als 25 Prozent, so dass mindestens 12 Beratungen am Tag in ganz Schleswig-Holstein erreicht werden

sollen. Dies bedeutet eine Gesamt-Sollzahl von 2.400 Beratungen im Jahr bzw. 4.800 über den gesamten Bewilligungszeitraum durch das Beratungsangebot „Frau & Beruf“.

8. Welche Erwartungen stehen hinter der Äußerung, die Struktur „effizienter“ zu gestalten? Was bedeutet „effizienter“ und an welchen Merkmalen wird eine nicht ausreichende Arbeit und Effizienz der Beratungsstellen festgemacht?

Antwort:

„Frau & Beruf“ ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Fachkräftesicherung. Bei allen Förderangeboten haben wir den Anspruch und die Verpflichtung, diese immer wieder auf Wirtschaftlichkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen und – falls erforderlich – anzupassen oder neu auszurichten.

Angesichts des Fachkräftemangels und der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt in Schleswig-Holstein ist es das Bestreben der Landesregierung, mehr Frauen als bisher über das Angebot der Aktion „Frau & Beruf“ zu erreichen, um mittels Beratung den beruflichen Einstieg, Wiedereinstieg oder Umstieg von Frauen und die Verbesserung ihrer beruflichen Situation zu unterstützen.

Die individuelle Arbeitsleistung der Beraterinnen steht dabei in keiner Weise in Rede. Die Verbesserung der Effizienz zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für ein verlässliches und zielorientiertes Angebot zu schaffen, das Frauen im erwerbsfähigen Alter als kompetente Ansprechstelle zur Stabilisierung und Verbesserung ihrer Beschäftigungssituation bekannt ist und nachgefragt wird. Hierzu sind die genannten strukturellen als auch inhaltlichen Änderungen notwendig.